

Nr. 2

DEUTSCHE LUFTHANSA

überarbeitet bis 21.12.67

Disziplinarordnung

A N O R D N U N G
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der
"DEUTSCHEN LUFTHANSA"
- Disziplinarordnung -

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betraute die "DEUTSCHE LUFTHANSA" mit der Durchführung und ständigen Weiterentwicklung des zivilen Luftverkehrs. Diese der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" übertragene Aufgabe ist nicht nur von besonderer wirtschaftlicher, sondern auch von außerordentlicher politischer Bedeutung, da sie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern fördert und somit dem Frieden dient, zum anderen das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik hebt und damit ihre internationale Autorität stärkt.

Der zivile Luftverkehr verlangt von den Mitarbeitern der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" ein hohes Maß von Verantwortungsbe-
wußtsein und Disziplin. Als Mittel zu deren Entwicklung und Festigung wird gemäß § 36 der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane (GBI. I S. 205) folgendes angeordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Disziplinarordnung gilt für alle Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA". Mitarbeiter sind alle zur "DEUTSCHEN LUFTHANSA" in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten.

II. Hauptaufgaben

§ 2

Die Hauptaufgaben der Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" sind

- a) Gewährleistung höchster Sicherheit des Flugverkehrs in technischer und organisatorischer Hinsicht;
- b) pünktliche und ordnungsgemäße Durchführung des plan- und außerplanmäßigen Flugverkehrs;
- c) vorbildliche Beratung und Abfertigung aller am Luftverkehr Interessierten, vorbildliche Bedienung und Betreuung der Passagiere;
- d) volle Ausnutzung des Transportraumes;
- e) Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit durch zweckmäßige Verwendung der materiellen Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- f) ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden;
- g) volle Ausnutzung und Entwicklung der vorhandenen sowie Einführung der neuesten Technik;
- h) Schutz des in der Verwaltung oder in der Obhut der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" befindlichen Volkseigentums; Sicherung der zur Beförderung übergebenen Fracht-, Post- und sonstigen Transportgüter vor Schäden und Verlust.

III. Pflichten und Rechte der Mitarbeiter

§ 3

- (1) Die Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" haben jederzeit für die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik einzutreten.

(2) Alle ihnen Übertragenen Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt, mit größter Initiative und unter Einsatz ihres ganzen Könnens zu erfüllen.

§ 4

(1) Jeder Mitarbeiter hat sich in seiner Tätigkeit für die Verwirklichung der Planziele einzusetzen, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, die demokratische Gesetzmäßigkeit zu wahren, das Volkseigentum zu schützen, Wachsamkeit zu üben und feindliche Auffassungen und Handlungen jederzeit zu bekämpfen.

(2) Sein moralisches Verhalten muß stets einwandfrei sein.

§ 5

Über dienstliche Angelegenheiten haben die Mitarbeiter während und nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren. Die Entbindung von der Schweigepflicht kann in Sonderfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur der Hauptdirektor erteilen.

§ 6

Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren. Er ist verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse anzueignen.

§ 7

Es ist den Mitarbeitern verboten, im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen für sich oder für andere von betriebsfremden Personen Geschenke anzunehmen oder sich oder anderen sonstige Vorteile zu verschaffen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

§ 8

Sind einem Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" andere Mitarbeiter unterstellt, so ist er verpflichtet, diese in ihrer Tätigkeit anzuleiten, die Kontrolle der Durchführung sicherzustellen bzw. persönlich auszuüben. Dieser Mitarbeiter trägt in seinem Aufgabenbereich die Verantwortung für die Auswahl, Förderung und Verteilung der Kader und deren politische und fachliche Fortbildung. Er muß die ihm unterstellten Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten einsetzen.

§ 9

Die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin verpflichtet jeden Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA"

- a) zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit, die grundsätzlich nur für die Ausübung dienstlicher Obliegenheiten benutzt werden darf. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten;
- b) zur Einhaltung der festgelegten Dienststunden. Bei Schichtdienst darf kein Mitarbeiter vor dem Eintreffen der Ablösung seinen Arbeitsplatz verlassen;
- c) zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Aufgaben;
- d) zur Einhaltung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Befehle, Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und sonstigen Vorschriften sowie dieser Disziplinarordnung;
- e) zur unverzüglichen Durchführung erteilter Befehle und Anweisungen der Vorgesetzten, es sei denn, daß dadurch Gesetzesverletzungen, Disziplinarvergehen oder sonstige, den Zielen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehende Folgen entstehen;

- f) zur Nüchternheit im Dienst;
- g) zum höflichen Verhalten allen Mitarbeitern der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" gegenüber sowie zur Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Aufmerksamkeit gegenüber Reisenden und Angehörigen anderer Luftverkehrsunternehmen.

IV. Sicherung des Flugverkehrs

§ 10

Bei Gefährdung des Flugbetriebes ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, sofort entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Trifft der für ihn zuständige Vorgesetzte in einer Sache keine Entscheidung oder lassen die von ihm getroffenen Maßnahmen keine Abwendung der Gefahr erkennen, so ist er verpflichtet, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den nächsthöheren Vorgesetzten bis zum Hauptdirektor zu wenden.

§ 11

Beim Betreten der Flugplatzanlagen und Dienstgebäude der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" ist der Dienstausweis den eingesetzten Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 12

Die zur Dienstbereitschaft eingeteilten Mitarbeiter dürfen während der Dauer derselben den Dienstbereitschaftsort nicht verlassen.

§ 13

Akten und sonstige dienstliche Unterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Dienstvorgesetzten (vom Abteilungsleiter aufwärts) mit aus dem Hause genommen werden.

V. Tragen der Dienstkleidung

§ 14

Die Dienstkleidung ist das Ehrenkleid der Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA", durch das zugleich unsere demokratische Volksmacht repräsentiert wird. Für das Tragen der Dienstkleidung gelten die Vorschriften der Bekleidungsordnung. Mitarbeiter, die keine Dienstkleidung tragen, haben während des Dienstes das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen.

VI. Auszeichnungen der Mitarbeiter für besondere Leistungen

§ 15

Mitarbeiter, die durch hervorragende oder vorbildliche Einzel- bzw. Kollektivleistungen zur Erfüllung der festgelegten Aufgaben beitragen, werden durch

- a) schriftliche Anerkennung
- b) Gewährung einer Geldprämie
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde
- d) Gewährung eines wertvollen Geschenkes
oder
- e) staatliche Auszeichnungen

ausgezeichnet.

§ 16

(1) Bei Auszeichnungen gemäß § 15, Buchst. b, d und e ist ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen, aus dem die Art der Auszeichnung und die Begründung ersichtlich ist.

(2) Die Auszeichnungen sind vom Hauptdirektor oder dessen Stellvertreter entsprechend den bestehenden Richtlinien und nach Anhören des zuständigen Organs der Gewerkschaft vorzunehmen.

Die Ausgezeichneten sind durch Aushang unter Angabe der Art der Auszeichnung bekanntzugeben. Die Auszeichnungen sind in die Kaderakten einzutragen.

VII. Verstöße gegen die Disziplin

§ 17

- (1) Die disziplinarische Bestrafung ist ein Mittel der Erziehung der Mitarbeiter zur Staats- und Arbeitsdisziplin.
- (2) Mitarbeiter, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die ihnen auferlegten Pflichten verletzen, werden disziplinarisch bestraft.
- (3) Disziplinarmaßnahmen sind als Erziehungsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn Hinweise oder Ermahnungen zur Wahrung der Staats- und Arbeitsdisziplin nicht ausreichen.
- (4) In jedem Einzelfall ist die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung, das Ausmaß des verursachten Schadens, die Art der Begehung, die bisherigen Leistungen des Betreffenden, der Grad der Erfahrungen, frühere Disziplinarstrafen (soweit sie nicht gelöscht sind) und der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

§ 18

- (1) Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, hat der Disziplinarbefugte sofort Anzeige gemäß § 103 StPO zu erstatten.
- (2) Eine gerichtliche Bestrafung schließt disziplinarische Bestrafung nicht aus.
- (3) Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

(4) Wird das Disziplinarverfahren wegen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt, so ist es binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung abzuschließen.

§ 19

Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Rüge
- c) strenge Rüge
- d) Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohten Tätigkeit bis zu einem Zeitraum von 8 Monaten
- e) Entziehung der Funktion oder fristlose Entlassung.

§ 20

Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters für verursachte Schäden nicht aufgehoben.

VIII. Disziplinarbefugnis

§ 21

(1) Der Hauptdirektor hat die volle Disziplinarbefugnis, d.h. er kann Strafen aussprechen, ausgesprochene Strafen aufheben, mindern oder erhöhen und kann Verfahren an sich ziehen.

(2) Die Direktoren haben in ihrem Verantwortungsbereich Disziplinarbefugnis gegenüber ihren Mitarbeitern. Sie dürfen in diesem Rahmen Disziplinarstrafen bis zur strengen Rüge aussprechen (§ 19, Buchst. a - c).

(3) Flughafenleiter und Werftleiter haben in ihrem Verantwortungsbereich gegenüber ihren Mitarbeitern Disziplinarbefugnis. Sie dürfen in diesem Rahmen Disziplinarstrafen bis zur Rüge aussprechen (§ 19, Buchst. a und b).

(4) Leiter der Abteilungen, die dem Hauptdirektor direkt unterstellt sind, haben gegenüber ihren Mitarbeitern Disziplinarbefugnis bis zur Rüge (§ 19 Buchst. a und b).

(5) Flugzeugkapitäne haben in ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Besatzung im In- und Ausland Disziplinarbefugnis bis zur Rüge (§ 19 Buchst. a und b).

§ 22

Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates kann sowohl vor als auch nach der Verhängung einer Disziplinarstrafe im Einzelfalle bis zum Ablauf eines Jahres das Disziplinarverfahren an sich ziehen. An die ausgesprochene Disziplinarstrafe ist er nicht gebunden.

IX. Durchführung des Disziplinarverfahrens

§ 23

Um die erzieherische Wirkung der disziplinarischen Bestrafung zu gewährleisten, ist der Disziplinarbefugte verpflichtet, nach Bekanntwerden des Verdachtes einer Pflichtverletzung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu treffen.

§ 24

Das Disziplinarverfahren ist innerhalb eines Monats abzuschließen.

§ 25

Nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem das Disziplinarvergehen erfolgte, kann ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

§ 26

Der Disziplinarbefugte hat den einer Pflichtverletzung Verdächtigen unter Darlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Kann sich der Beschuldigte nicht sogleich mündlich äußern, ist ihm eine angemessene Frist zum mündlichen oder schriftlichen Vorbringen seiner Einwände zu gewähren.

§ 27

Der Disziplinarbefugte kann geeignete Mitarbeiter zur Aufklärung des Sachverhaltes hinzuziehen.

§ 28

Ist es auf Grund der gegen einen Mitarbeiter vorgebrachten besonders schweren Beschuldigung nicht möglich, ihn während der Aufklärung des Sachverhaltes in seinem Aufgabenbereich zu belassen, so kann ihn nur der Hauptdirektor von seiner Tätigkeit beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen 2 Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.

§ 29

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betreffenden unter Angabe der Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

(2) Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betreffende das Recht, Einsicht in die schriftliche Niederlegung der Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§ 30

Beim Aussprechen der Disziplinarstrafe darf der Disziplinarbefugte die Würde des Mitarbeiters nicht herabsetzen.

§ 31

Für ein und dieselbe Pflichtverletzung darf die Disziplinarstrafe nur einmal auferlegt werden.

§ 32

Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Entscheidung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates ist endgültig.

§ 33

Vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe ist die Betriebsgewerkschafts-Leitung vom Disziplinarbefugten zu hören. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die die Funktion eines Abteilungsleiters oder eine höhere Funktion ausüben.

§ 34

Beschwerden gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Der Disziplinarbefugte kann die Entscheidung über die Disziplinarstrafe innerhalb der Dienststelle, in der der Bestrafte tätig ist, bekanntgeben. Soweit die Begründung zur Erziehung aller Mitarbeiter der "DEUTSCHEN LUFTHANSA" beitragen kann, ist auch diese bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 36

(1) Eine Disziplinarstrafe, die nicht mehr der Beschwerde unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte des Bestraften einzutragen. Hat sich der Bestrafte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so hat der Disziplinarbefugte nach Ablauf der Jahresfrist zu prüfen, ob der Verweis, die Rüge oder die strenge Rüge aufgehoben werden kann.

Wird die Disziplinarstrafe aufgehoben, ist die Eintragung in der Personalakte durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Personalunterlagen zu löschen. Kann die Aufhebung der Disziplinarstrafe noch nicht erfolgen, so hat jährlich die weitere Prüfung zu geschehen.

(2) Bei besonderen Leistungen und bei besonders gutem Verhalten kann die Disziplinarstrafe durch den Disziplinarbefugten vorzeitig aufgehoben und gelöscht werden.

X. Inkrafttreten

§ 37

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. 8. 1957

STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN
DES MINISTERRATES

gez. S t o p h